

Höhere Hürden für Einbürgerungen

von Christoph Riner, Grossrat und Bezirksparteipräsident, Zeihen



Auf Bundesebene ist das neue Bürgerrechtsgesetz per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden. Seit dem 1. Januar 2018 können nur noch Personen eingebürgert werden, die über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben (vorher 12 Jahre) und in der Schweiz integriert sind. Beim vorherigen Gesetz konnten auch Personen mit Aufenthaltsbewilligungen B und sogar nur vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) eingebürgert werden! Neu müssen Einbürgerungswillige ausreichend Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat. Alle

anderen Bewerber müssen einen Sprachtest, welcher bei anerkannten Anbietenden absolviert werden kann, bestehen. Zur Bestätigung wird hierfür ein Zertifikat ausgestellt. Die Bewerber müssen Sprachkompetenzen mündlich (Niveau B1) und schriftlich (Niveau A2) nachweisen. Dies stellt sicher, dass keine Personen eingebürgert werden, die kaum Deutsch verstehen oder sprechen.

Im Weiteren müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet werden. Der Bewerber muss am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen und sich um die Integration der Familie kümmern. Auf Bundesebene gilt, wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Es bleibt den Kantonen unbenommen, nach kantonalem Recht weitergehende Regelungen vorzusehen. Genau dies hat eine Mehrheit des Grossen Rates in 1. Lesung am 11. Dezember 2018 beschlossen. Der Grosse Rat sprach sich dafür aus, dass für Sozialhilfebezüger die Wartefrist im Kanton Aargau von 3 auf 10 Jahre erhöht wird, dies trotz grossem Widerstand von SP und Grüne, wel-

che von Schikane und Abstrafung sprachen! Der Grosse Rat beschloss zusätzlich, dass im Kanton Aargau künftig nur noch ein Gesuch für den Schweizer Pass eingereicht werden kann, wer vorgängig den staatsbürgerlichen Test bestanden hat. Um den Test zu bestehen, müssen drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sein. Bis anhin war der staatsbürgerliche Test lediglich als sogenannter Basistest ausgestaltet. Die erreichte Punktzahl diente nur einer ersten Einschätzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse der gesuchstellenden Person. Ein Testergebnis «Bestanden» oder «Nicht bestanden» gab es nicht.

Aus Sicht der SVP stimmt die Stossrichtung!